

# Standortkonzept zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen



## Vorteile von FF-PVA:

1. Beitrag zum Klimaschutz durch Erhöhung des Anteils an klimafreundlichem Strom
2. Ökologischer Gewinn, da sich Freiflächenanlagen günstig auf die Artenvielfalt und die Regeneration der Böden auswirken können.
3. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, da landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet werden.

## Nachteile von FF-PVA:

1. Nutzungskonkurrenz zur landwirtschaftlichen Produktion, da bebaute Fläche nur noch eingeschränkt für eine Grünlandnutzung zur Verfügung steht.
2. Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. FF-PVA werden häufig als Störung des Landschaftsbilds empfunden.
3. Einflüsse auf Nachbarn durch optische Reflexionen oder Ablenkungen für den Verkehr.
4. Eingeschränktes Erholungs/Betretungsrecht durch Zäune, ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen ist nicht mehr möglich.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind – anders als Windenergieanlagen – keine privilegierten Anlagen nach § 35 Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB). Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von FF-PVA ist daher grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) erforderlich. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht allerdings kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

## I. Leitlinien / Grundkriterien zur Genehmigung

Für die planungsrechtliche Zulassung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Ingried gelten die folgenden Kriterien:

### 1. Standortbezogene Ausschlusskriterien

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

- Auf Biotopen, Ökokonto- / Ausgleichsflächen, Hochwasserrückhaltebereichen
- Sichtachsen auf markante Objekte und herausragende Ortsbestandteile, z.B. Kirche
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Im Nahbereich von Wohngebäuden, Abstand mind. 200 - 300 m, je nach zukünftiger geplanter Siedlungsentwicklung
- Generell ist eine landschaftsbildschonende Nutzung zu suchen und exponierte Lagen, bzw. gut einsehbare Standorte sind zu vermeiden.

### 2. Technische und ökologische Ausführung

- Minimierung der Bodeneingriffe. Die Bodenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten.
- Naturverträgliche Gestaltung. Anpflanzungen an den Außenkanten der Anlage als Sichtschutz anbringen z.B. drei Meter breite naturnahe Hecke mit standortheimischen Gehölzen, Sträuchern oder Stauden

- Die Anbindung der FF-PVA an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.
- Zukünftige Technologien sollen durch diese Leitlinien nicht ausgeschlossen werden.

### **3. Beteiligung / Betriebssitz**

- Der (Firmen-)Sitz des Betreibers der PV-Anlage muss in der Gemeinde Ingenried liegen. Der Betreiber der PV-Anlage hat für sich und seine Rechtsnachfolger sicherzustellen, dass die gesamte Gewerbesteuer der Anlage vollumfänglich in der Gemeinde Ingenried gezahlt wird.
- Die Möglichkeit einer Bürger- und Kommunenbeteiligung muss bei Anlagen von Fremdinvestoren und Eigentümergemeinschaften bestehen. Einzelunternehmer müssen ab einer Anlagengröße von 3 Megawatt eine Bürger- und Kommunenbeteiligung ermöglichen.  
Bei entsprechender Nachfrage muss dabei mindestens eine Beteiligung von 25,5 Prozent möglich sein.
- Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dürfen die Anlagenbetreiber von FF-PVA den Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Dies ist ausdrücklich erwünscht.

### **4. Flächeninanspruchnahme der PV-Anlagen**

- Die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemeinde Ingenried beträgt insgesamt ca. 1.065 ha. Der räumliche Geltungsbereich (Eingriffs- und Ausgleichsflächen) der mit einer Bauleitplanung zu überplanenden Flächen mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf maximal 18 Hektar begrenzt.

### **5. Antrag / Städtebaulicher Vertrag**

- Der Antrag für eine FF-PVA ist in Schriftform bei der Gemeinde einzureichen.
- Im Rahmen einer Präsentation ist das Projekt dem Gemeinderat vorzustellen.
- Die Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans trägt der Antragsteller. Näheres ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.
- Ein Rechtsanspruch eines Grundstücksbesitzers oder Antragstellers auf eine Umsetzung in einem Bauleitplanverfahren besteht nicht.

## **II. Schlussbestimmungen**

- ❖ Änderungen dieser Leitlinien und Einzelfallentscheidungen bleiben dem Gemeinderat der Gemeinde Ingenried vorbehalten.
- ❖ Wenn eine Gesamtfläche von 18 ha überschritten ist, wird die Gemeinde Ingenried die Leitlinien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-PV-Anlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.
- ❖ Diese Leitlinien gelten ab dem 01. Mai 2023 und in dieser Fassung ab dem 25.10.2023